

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Thüringen -
zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
eines**

**„Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an den Hochschulen
sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Strukturen“
vom 14. September 2017**

Der Deutsche Hochschulverband (DHV - Landesverband Thüringen), dem bundesweit über 35.000 und im Land Thüringen mehr als 720 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, nimmt zu dem durch die Landesregierung vorgelegten Entwurf eines „Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an den Hochschulen sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Strukturen“ wie folgt Stellung:

A. Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht des DHV enthält der nun vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung im Vergleich zum Referentenentwurf vom 9. Mai 2017 nur unwesentliche Verbesserungen. Insbesondere die geplanten Regelungen zur „Demokratisierung“ der Hochschulstrukturen weisen weiterhin eklatant in die falsche Richtung. Zusammengefasst ist zu den wesentlichen Regelungen des Entwurfs Folgendes auszuführen:

1. Der DHV wendet sich entschieden gegen die unter dem Stichwort einer „Demokratisierung“ der Hochschulen beabsichtigte Einführung einer Drittel- bzw. Viertelparität in den Gremien der Thüringer Hochschulen. Zwar soll in Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, die verfassungsrechtlich erforderliche Hochschullehrermehrheit durch Hinzuziehung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer herbeigeführt werden. Bei Streitigkeiten darüber, ob eine Angelegenheit Forschung und Lehre unmittelbar zuzuordnen ist, ist jedoch gesetzlich ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, bei dessen Scheitern der Präsident, der dafür auch die rechtliche Bewertung des Ministeriums einholen kann, über die Zuordnung der Angelegenheit entscheidet. Diesen Streitentscheidungsmechanismus erachtet der DHV als verfassungswidrig, da damit die Rechtsfrage, ob eine Angelegenheit unmittelbar wissenschaftsrelevant ist, in die Hände des Präsidenten gelegt wird. In der praktischen Umsetzung droht zudem eine Lähmung der Tätigkeit in den Hochschulgremien aufgrund von rechtlichen Unklarheiten und hieraus resultierenden Streitigkeiten.

2. Der durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung (BVerfG vom 24.06.2014, „MHH-Urteil“, Az. 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136, 338 ff., VGH Baden-Württemberg vom 14.11.2016, 1 VB 16/15) vorgegebene Grundsatz, dass durch die Zuweisung von wissenschaftsrelevanten Entscheidungskompetenzen an Hochschulleitungsorgane keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit einhergehen darf, wird durch den Gesetzentwurf – anders als dies die Gesetzesbegründung suggeriert – nur unzureichend umgesetzt. Nach dieser Rechtsprechung muss die Mitwirkung des Vertretungsorgans der akademischen Selbstverwaltung an der Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung umso stärker sein, je substantieller die Einflussnahme der Hochschulleitung auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen gesetzlich ausgestaltet ist. Das als ultimatives Korrektiv wirkende Recht, dass sich die Hochschullehrergruppe als „letztes Mittel“ selbstbestimmt und gegen die Stimmen der anderen Gruppenvertreter von der Hochschulleitung trennen kann, sieht der Entwurf nicht vor. Andererseits ist aber die Möglichkeit der Einflussnahme der Hochschullehrergruppe auf wichtige Entscheidungen wie z.B. auf die Struktur-

und Entwicklungsplanung, auf Rahmenvereinbarungen sowie den Wirtschaftsplan nach dem Vorgaben des Gesetzentwurfs weiterhin begrenzt. Zum Entwurf des Wirtschaftsplans und zum Jahresabschluss besteht nur ein Recht zur Stellungnahme. Die Struktur- und Entwicklungsplanung ist – anders als noch im Referentenentwurf – der Hochschulversammlung zugewiesen, sie kann durch die Hochschullehrergruppe in diesem Gremium mit Hochschullehrermehrheit lediglich blockiert, aber nicht positiv durchgesetzt werden. Auch diese Regelung ist verfassungswidrig.

3. Auch im Bereich der Hochschulmedizin, auf die sich die verfassungsrechtliche Rechtsprechung des „MHH-Urteils“ originär bezieht, ist der Gesetzentwurf unzureichend in der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Ein organisatorisches Gesamtgefüge am Universitätsklinikum, welches eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausschließt, wird nicht geschaffen. Eine Möglichkeit, sich als letztes Mittel mit Hochschullehrermehrheit von der Klinikumsleitung zu trennen, ist nicht vorgesehen. Die sonstigen Rechte des Fakultätsrates werden jedoch nicht in entsprechendem Maße gestärkt, um eine ausreichende Balance zwischen einer starken Klinikumsleitung und dem Einfluss der Hochschullehrergruppe zu treffen.

B. Zu den einzelnen Regelungen:

I. Einführung einer Viertelparität in den Hochschulgremien und Schlichtungsmechanismus (§ 35 Abs. 4, § 37, § 22 Abs. 6 ThürHG-E)

Die unter dem Stichwort einer „Demokratisierung“ der Hochschulen im Gesetzentwurf vorgesehene Viertel-/bzw. Drittelparität durch paritätische Beteiligung aller Statusgruppen in den Gremien der Hochschulen ist in der im Entwurf vorgesehenen Form aus Sicht des DHV verfassungsrechtlich angreifbar. Zwar soll in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrer unmittelbar betreffen, durch Einbindung weiterer Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer die verfassungsrechtlich geforderte Hochschullehrermehrheit gewährleistet werden. Bei Streitigkeiten dar-

über, welche Angelegenheiten unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, sieht der Entwurf eine dreiwöchige Aussetzung der Beschlussfassung und ein Schlichtungsverfahren vor. Bei dessen Scheitern entscheidet der Präsident der Hochschule – der dafür auch die rechtliche Bewertung des Ministeriums einholen kann – über die Zuordnung der Angelegenheit. Diese Regelung, die die abschließende Entscheidung, ob Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind, der Hochschulleitung zuweist und ihr damit eine ganz wesentliche und grundsätzliche Möglichkeit der Einflussnahme auf Angelegenheiten von Forschung & Lehre eröffnet, widerspricht aus Sicht des DHV der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung. Das verfassungsrechtlich (BVerfG vom 24.06.2014, Az. 1 BvR 3217/07, BVerfGE 136, 338 ff., vgl. auch VGH Baden-Württemberg vom 14.11.2016, 1 VB 16/15) geforderte System von „Checks and balances“ zwischen einer starken Hochschulleitung und der Einflussmöglichkeit der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer als Träger der Wissenschaftsfreiheit wird hierdurch aus dem Gleichgewicht gebracht.

Zudem ist durch die Einführung der Viertelparität eine Lähmung der Arbeit in den Hochschulgremien zu erwarten. Dies gilt nicht nur für die gesetzlich vorgesehenen Hochschulgremien auf institutioneller Ebene, sondern auch für sonstige nach Mitgliedergruppen zusammengesetzte Entscheidungsorgane und -gremien wie z.B. die Fakultätsräte. Für diese Gremien wird gesetzlich kein Mechanismus vorgesehen, wie etwaige Streitigkeiten darüber gelöst werden sollen, ob eine zu entscheidende Angelegenheit unmittelbar Forschung und Lehre betrifft. Dies soll vielmehr einer Regelung in der Grundordnung vorbehalten sein, deren Ausgestaltung den Hochschulen überlassen bleibt. Damit ist nicht nur die Frage offen gelassen, wann Forschung und Lehre tatsächlich unmittelbar betroffen sind, sondern es fehlt auch an einer Handlungshilfe für die Fakultäten bei entsprechenden Streitigkeiten.

Ein etwaiger durch das Ministerium erstellter, als Handreichung beabsichtigter „Zuordnungskatalog“ von Angelegenheiten, die unmittelbar Forschung und Lehre betreffen, kann allenfalls einen Anhaltspunkt bieten, keinesfalls aber eine gesetzesgleiche Bindungswirkung entfalten oder gar die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts relativieren.

Nicht zuletzt führt ein System wie das Vorgesehene de facto zu Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mit vollem Stimmrecht in den Hochschulgremien und solchen, die ein Stimmrecht nur in den Forschung und Lehre unmittelbar betreffenden Angelegenheiten haben. Damit wird innerhalb der Hochschullehrergruppe ein Kreis von „Mitgliedern zweiter Klasse“ geschaffen, die nur zu einzelnen Entscheidungen hinzugezogen werden. Ein Anreiz für eine aktive Einbringung in die akademische Selbstverwaltung ist diese Differenzierung nicht. Für die Gremiensitzung dürfte sie zu nicht immer sachlich sinnvollen „Aufsplitterungen“ der jeweiligen Tagesordnung führen.

Der Gesetzentwurf sieht zudem in § 22 Abs. 6 ThürHG-E für die Organe und Gremien der Hochschule auf der dezentralen Ebene, insbesondere für die Fakultäten, eine etwas anders gestaltete Regelung vor. Bei Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und -lehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, bei Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Ein Konfliktlösungsmechanismus ist auf dieser Ebene nicht vorgesehen, vielmehr verweist der Entwurf in § 22 Abs. 6 S. 4 ThürHG-E nur darauf, dass Näheres in der Grundordnung zu regeln sei. Nicht nur erscheint eine Differenzierung zwischen Angelegenheiten der Lehre sowie Angelegenheiten der Forschung im Hinblick auf die o.g. verfassungsrechtliche Rechtsprechung nicht gerechtfertigt. Sie führt auch zu einer weiteren Ausdifferenzierung der Mitgliederverhältnisse in den Hochschulgremien auf dezentraler Ebene je nach zu entscheidender Angelegenheit. Es ist absehbar, dass eine solche Gestaltung zu einer Lähmung der Gremienarbeit, zu Streitigkeiten und zur Verzögerung von Entscheidungsprozessen führen wird.

II. Reichweite der Beteiligungsrechte des Senats/Wahl und Abwahl der Hochschulleitung (§ 35, § 30 Abs. 9, § 32 Abs. 2 und 7, § 36 ThürHG-E)

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 (BVerfG vom 24.07.2014, Az. 1 BvR 3217/07) sowie des Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 14.11.2016, 1 VG 16/15) haben sich intensiv mit dem

Verhältnis starker, hierarchisch und monokratisch geprägter Hochschulleitungsorgane einerseits und der verfassungsrechtlichen gebotenen Garantie der Wissenschaftsfreiheit andererseits befasst. Grundsätzlich ist es hiernach geboten, ein organisatorisches Gesamtgefüge innerhalb der Hochschulen zu schaffen, welches eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausschließt. Es gilt hiernach, dass die Mitwirkung des Vertretungsorgans der akademischen Selbstverwaltung an der Bestellung und Abberufung des Leistungsorgans umso stärker sein muss, je grundlegender und substantieller wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungsbefugnisse dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung entzogen und einem Leitungsorgan zugewiesen werden.

Diese Grundsätze setzt der Gesetzentwurf aus Sicht des DHV nicht hinreichend um, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen:

a) Keine ausreichende Reichweite der Beteiligungsrechte des Senats an wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten

Die durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung vorgegebene Grundausrichtung, dass – je stärker die Rechte der Hochschulleitung ausgestaltet sind – dem Vertretungsorgan der akademischen Selbstverwaltung starke Möglichkeiten der Einflussnahme auf wissenschaftsrelevante personelle und sachliche Entscheidungen gegeben werden müssen, wird nicht konsequent umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG vom 24.07.2014, Az. 1 BvR 3217/07, Rn. 58) versteht unter wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten nicht nur Entscheidungen über konkrete Forschungsvorhaben oder Lehrangebote, sondern auch über die Planung der weiteren Entwicklung einer Einrichtung sowie über Ordnungen, die für die eigene Organisation gelten sollen und alle den Wissenschaftsbetrieb prägenden Entscheidungen über die Organisationsstruktur und den Haushalt.

Der Regierungsentwurf des ThürHG sieht zwar vor, dass vor dem Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium das Einvernehmen des Senats einzuholen ist. Bei Rahmenvereinbarungen mit dem Freistaat Thüringen, welche gemäß §§ 12, 13 ThürHG-E den Gestaltungsrahmen der sie konkretisierenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen vorgeben, besteht jedoch weiterhin kei-

ne Beteiligung des Senats. Damit wird dem Senat aus Sicht des DHV eine wesentliche Möglichkeit der Einflussnahme in wirtschaftlichen Angelegenheiten vorenthalten. Erst wenn die den Handlungsrahmen vorgebenden Rahmenvereinbarungen durch konkrete Ziel- und Leistungsvereinbarungen ausgefüllt werden, hat er ein wesentliches Mitbestimmungsrecht.

Auch zum Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses besteht allein ein Recht des Senats zur Stellungnahme, nicht jedoch eine weitergehende Möglichkeit der Einflussnahme. Haushalterische Entscheidungen sind jedoch nach der o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 24.07.2014, Az. 1 BvR 3217/07) wissenschaftsrelevant. Die vorgesehene Möglichkeit der Stellungnahme des Senats ermöglicht aber nur ein Recht zur Äußerung, nicht aber eine wesentliche Einflussnahme, wie sie insbesondere durch ein erforderliches Einvernehmen erzielt würde.

In Angelegenheiten der Struktur- und Entwicklungsplanung hat der Senat – im Gegensatz zu der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung, die ein Einvernehmen des Senats hierzu vorsah – nach dem Regierungsentwurf keine Mitwirkungsrechte. Über die Struktur- und Entwicklungsplanung und deren Fortschreibung beschließt vielmehr die Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und -lehrer. Die Hochschullehrergruppe kann daher die Entscheidung blockieren, nicht aber eine positive Entscheidung gegen die Mehrheit der anderen Mitglieder der Hochschulversammlung durchsetzen.

Zu begrüßen ist, dass ein Einvernehmen des Senats zu den Grundsätzen der Ausstattung und internen Mittelverteilung erforderlich ist. Der DHV regt jedoch an, ergänzend eine Regelung, wie sie z.B. das Bayerische Hochschulgesetz vorsieht, in das Gesetz mit aufzunehmen, wonach der Senat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entscheidet, Forschungsschwerpunkte bestimmt und Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen oder Graduiertenkollegs beschließt.

b) Unzureichende Beteiligung bei der Wahl und Abwahl der Hochschulleitung

Im Gegenzug wird jedoch auch eine selbstbestimmte Wahl und Abwahl der Hochschulleitung, wie sie durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung als ultimates Korrektiv eröffnet wird, durch den Entwurf nicht vorgesehen. Die Wahl der Hochschulleitung erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs durch die Hochschulversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und -lehrer (doppeltqualifizierte Mehrheit). Die Wahl beruht auf einem Vorschlag einer Findungskommission. Diese ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zusammengesetzt sowie einem Mitglied aus dem Ministerium ohne Stimmrecht. Weder in der Findungskommission noch in der Hochschulversammlung hat die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer einen ausschlaggebenden Einfluss. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch grundsätzliche Bedenken dagegen geäußert, dass der Besetzung der Hochschulleitungsposten ein Findungsverfahren ohne hinreichende Mitwirkung der Wissenschaftler vorgeschaltet ist.

Für eine Abwahl sind eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung und zusätzlich eine Mehrheit von zwei Dritteln der der Hochschulversammlung angehörenden Hochschullehrerinnen und -lehrer erforderlich. Das neu eingeführte Gremium der Hochschulversammlung (§ 36 ThürHG-E) setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats sowie den Mitgliedern des Hochschulrats zusammen. Der Senat hat an den Thüringer Universitäten 12 stimmberechtigte Mitglieder, nämlich drei Hochschullehrerinnen/-lehrer, drei akademische Mitarbeiter, drei Studierende und drei sonstige Mitglieder. An den Fachhochschulen sind es, da hier die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wegfällt, neun stimmberechtigte Mitglieder. Aus Sicht des DHV handelt es sich bei der Wahl und Abwahl der Hochschulleitung um eine Angelegenheit, die Forschung und Lehre unmittelbar betrifft, so dass die Mitglieder der Hochschulversammlung um sieben zusätzliche Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe erweitert werden. Deutlich wird dies aus dem Gesetzentwurf aber keinesfalls, da dieser in der Regelung zur Zusammensetzung der Hochschulversammlung (§ 36 Abs. 1 ThürHG-E) sowohl auf die Regelungen zur „einfachen“ als auch zur „erweiterten“

Zusammensetzung des Senats (§ 35 Abs. 3 und 4 ThürHG) verweist. Der DHV fordert insoweit eine Klarstellung im Rahmen des Gesetzentwurfs, wie viele Mitglieder der Senat aus welcher Gruppe in Angelegenheiten der Wahl und Abwahl der Hochschulleitung in die Hochschulversammlung schickt.

Der Hochschulrat besteht nach dem Entwurf dagegen aus acht Mitgliedern, von denen fünf Nichtmitglieder der Hochschule, zwei Mitglieder der Hochschule aus unterschiedlichen Gruppen sowie ein Vertreter des Ministeriums gehören (§ 34 ThürHG-E). Von den 24 Mitgliedern, die die Hochschulversammlung an Thüringer Universitäten in Angelegenheiten hat, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, entfallen daher höchstens elf Mitglieder auf die Hochschullehrergruppe. Die Hochschullehrergruppe kann daher aufgrund der erforderlichen doppelt qualifizierten Mehrheit zwar eine Wahl und Abwahl der Hochschulleitung blockieren. Gegen den Widerstand der übrigen Mitglieder der Hochschulversammlung durchsetzen kann sie jedoch weder die Wahl noch die Abwahl der Hochschulleitung. Die Möglichkeit der Hochschullehrergruppe, sich notfalls selbstbestimmt von einer Hochschulleitung trennen zu können, wird daher nicht eröffnet.

III. Hochschulrat (§ 34 ThürHG-E)

Der DHV erhält seine bereits im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf des ThürHG geäußerte Kritik an der Besetzung des Hochschulrats aufrecht. Zwei hochschulinterne Mitglieder aus zwei verschiedenen Statusgruppen sind aus Sicht des DHV nicht ausreichend, um die internen Interessen im Hochschulrat angemessen zu repräsentieren und alle Belange der Hochschulmitglieder an den Hochschulrat herantragen zu können. Auch hält es der DHV weiterhin für falsch, dass ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Ministerium dem Hochschulrat angehören soll. Um eine Objektivität der Entscheidungen des Hochschulrats zu gewährleisten, sollte dieses Mitglied eine rein beratende Funktion haben und bei Entscheidungen nicht als „Zünglein an der Waage“ Einfluss auf das Abstimmverhalten des Hochschulrats nehmen können.

IV. Quotenregelung in den Hochschulgremien, § 22 Abs. 4 ThürHG-E

Der DHV erneuert seine Kritik an der Regelung in § 22 Abs. 4 ThürHG-E, wonach Frauen bei der Besetzung von Hochschulgremien angemessen, mindestens jedoch zu 40 Prozent berücksichtigt werden sollen, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist; Ausnahmen sind gemäß dem Entwurf zu begründen. Der Gesetzentwurf übersieht, dass die Gremien einer Hochschule, die als Gruppenhochschule organisiert ist, nicht in erster Linie Geschlechter repräsentieren, sondern nach Gruppen zusammengefasste Interessen der Hochschulmitglieder. Der DHV unterstützt uneingeschränkt das gesetzliche Ziel, eine Gleichstellung an den Hochschulen herbeizuführen. Eine feste prozentuale Quotenregelung birgt aber insbesondere bezogen auf die Hochschullehrergruppe das Risiko, dass Wissenschaftlerinnen über Gebühr und zulasten von Forschung und Lehre mit Aufgaben der Selbstverwaltung belastet werden. Das Risiko, dass Wissenschaftlerinnen weniger Zeit für ihre Forschungstätigkeit haben, weil sie übermäßig mit Selbstverwaltungsaufgaben belastet sind, ist im Sinne der Gleichstellung kontraproduktiv. Es sollte daher ein klarer gesetzlicher Hinweis aufgenommen werden, dass auch die individuelle Überlastung von Wissenschaftlerinnen durch Selbstverwaltungsaufgaben – gerade in Fächern, in denen Professorinnen bisher unterrepräsentiert sind – ein sachlicher Grund für eine Abweichung von der gesetzlichen Quote in den Gremien sein kann.

V. Studium und Lehre

a) Obligatorische Einführung von Studienkommissionen, § 41 ThürHG-E

In § 41 ThürHG-E ist die verpflichtende Einführung von Studienkommissionen vorgesehen.

Gegenüber der bisherigen Fassung des Referentenentwurfs werden nun die Anforderungen an die Zusammensetzung geändert. Eine Spezifizierung war notwendig. Die Kommissionen sollen sich aus Mitgliedern der Gruppe der Studierenden, Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer und nach Maßgabe der Grundordnung Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter zusammen-

setzen, wobei jede Gruppe über die gleiche Anzahl von Sitzen und Stimmen verfügt. Dadurch ist jedoch immer noch nicht gewährleistet, dass zwingend alle Gruppen vertreten sind. Es bleibt also fraglich, ob unbeschadet des bloßen Vorschlags- und Beratungsrechts der Studienkommissionen nicht eine namentlich in Bezug auf die Fakultätsräte spiegelbildliche Zusammensetzung verfassungsrechtlich aus Gründen der „Systemgerechtigkeit“ geboten ist. Dies erscheint umso mehr notwendig, als dass der neue Regierungsentwurf auch ein Anhörungs- und Initiativrecht in den Gremien auf der zentralen Ebene für den Fall vorsieht, dass nach der Grundordnung einer Hochschule die Selbstverwaltungseinheiten nicht für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständig sind (§ 41 Abs. 2 S. 4 ThürHG-E).

b) Grundsätzliche Abschaffung von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen, § 55 Abs. 3 ThürHG-E

Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf gemäß dem Entwurf als Prüfungsvoraussetzung nur geregelt werden, wenn das Lernziel der Lehrveranstaltung nur durch die Anwesenheit des Studierenden erreicht werden kann; dies sei insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum, einer praktischen Übung oder einer vergleichbaren Lehrveranstaltung gegeben.

Als vergleichbare Lehrveranstaltungen kommen nach der Entwurfsbegründung beispielsweise zudem Laborversuche, Projektkleingruppenarbeit, Chorleitung/Chorpraxis oder Ensemblespiel in Betracht. Zu begrüßen ist, dass sich die Entwurfsbegründung nun auch zu Seminaren äußert. Seminare sollen danach aber regelmäßig keine vergleichbare Lehrveranstaltung darstellen, sondern nur dann als solche angesehen werden, wenn unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall beispielsweise festgestellt wird, dass das Lernziel des Seminars, das in der Regel darin besteht, den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben, nur bei Anwesenheit erreicht werden kann. Relevant sei dabei u.a., ob die Teilnehmerzahl begrenzt ist (weniger als 20-30 Studierende).

Eine solche Berücksichtigung von Seminaren in der Entwurfsbegründung ist nicht ausreichend. Das Ausnahme-Regel-Verhältnis müsste umgekehrt werden. Es ist

geboten, den Gesetzeskatalog der Regelbeispiele um den Lehrveranstaltungstypus „Seminar“ zu erweitern. Seminare sind grundsätzlich so ausgestaltet, dass das Lernziel der Lehrveranstaltung nur durch die Anwesenheit des Studierenden erreicht werden kann. Diese Veranstaltungsform ist nämlich nicht primär auf reine Wissensvermittlung ausgerichtet, sondern lebt vom Dialog zwischen Lehrendem und Studierenden, insbesondere auch von einem Vortrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer („Referat“). Seminare tragen somit dazu bei, Kenntnisse in Beherrschung der wissenschaftlichen Argumentation zu schulen, und sind so ihrem Wesen nach „ergebnisoffen“. Sie heben sich mithin von einer Vorlesung ab, deren Lehrinhalte prinzipiell in Eigenarbeit des Studierenden nachgeholt werden können.

Die autonome Entscheidung der Studierenden, an Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen teilzunehmen oder nicht, ist durch die einfachgesetzliche Studierfreiheit gemäß § 8 Abs. 4 ThürHG-E gedeckt. Hinsichtlich der möglichen Anordnung einer Anwesenheitspflicht in Seminaren ist aus verfassungsrechtlicher Sicht entscheidend, dass die den Hochschullehrerinnen und -lehrer gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 27 Abs. 1 S. 2 Thüringer Verfassung zustehende Garantie der Lehrfreiheit auch einen Anspruch auf Bereitstellung eines funktionsfähigen Rahmens für die Durchführung der Lehre gegenüber der Hochschule vermittelt. Diese Garantie ist mit der Studier- und Lernfreiheit der Studierenden in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Dabei kann die Studier- und Lernfreiheit hinter den Anspruch der Hochschullehrerinnen und -lehrer auf funktionsfähige Lehrveranstaltungen zurücktreten, sofern der Lehrzweck nicht durch mildere Mittel als eine Anwesenheitspflicht erreicht werden kann.

c) Lehrangebot, Studienjahr, Studienverlauf, § 47 ThürHG-E

Der DHV weist erneut daraufhin, dass die in § 47 Abs. 6 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung, Studiengänge so zu gestalten, dass Auslandsaufenthalte möglich werden, als zwingende Vorgabe nicht umsetzbar ist. Insbesondere wegen der sehr unterschiedlichen Semesterzeiten im Ausland würden die Hochschulen durch eine solche Regelung vor eine unlösbare Aufgabe gestellt. Die bisher als zwingend gestaltete Regelung („sind so zu gestalten“...) sollte relativiert werden.

VI. Stärkung der Fachhochschulen in kooperativen Promotionsverfahren, § 61 ThürHG-E

Der DHV wiederholt seine positive Einstellung gegenüber kooperativen Promotionsverfahren. Sie sind eine sinnvolle Möglichkeit, um Absolventen von Fachhochschulen die Promotion zu ermöglichen. Kooperative Promotionsverfahren, in welchen eine Fachhochschullehrerin oder -lehrer als Betreuerin/Betreuer und Gutachterin/Gutachter in Zusammenarbeit mit dem universitären Doktorvater am Promotionsverfahren mitwirkt, bieten durch die intensive Betreuung durch den universitären Doktorvater und in der Integration des Doktoranden in bestehende Forschungsteams und Graduiertenschulen einen Schlüssel zum Erfolg für die Promotion von Fachhochschulabsolventen.

Ein eigenes Promotionsrecht für Fachhochschulen lehnt der DHV dagegen ab. Es verwischt die Unterschiede in der Ausrichtung der einzelnen Hochschultypen und birgt das Risiko, die gesamte Architektur des gegliederten Hochschulsystems zu zerstören. Eine gleichberechtigte Mitwirkung (§ 61 Abs. 5 S. 5 ThürHG-E) bzw. eine vollständige Gleichberechtigung der Hochschullehrerinnen und -lehrer der beiden Hochschularten darf jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, dass damit auch die Fachhochschule verleihende Institution ist. Diese Rolle muss weiterhin allein die Universität einnehmen.

VII. Zivilklauseln, § 5 Abs. 3 ThürHG-E

Der DHV wendet sich gegen die auch im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene Grundlage für die Einführung von so genannten Zivilklauseln durch die Hochschulen in Thüringen. Der DHV erkennt an, dass mit Zivilklauseln, die eine Forschung für militärische Zwecke untersagen, ethisch wertvolle Ziele verfolgt werden sollen. Aus Sicht des DHV handelt es sich allerdings bei der Einführung von Zivilklauseln um ein ungeeignetes Mittel zur Erreichung dieser Ziele.

Zivilklauseln greifen in die vom Grundgesetz verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre ein. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist aus verfassungsrechtlicher Sicht in der Wahl und Bearbeitung seines Forschungssujets frei. Daher haben weder der Gesetzgeber noch die Hochschulen die Befugnis, Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftler unter einen – und sei es noch so wohlmeinenden – Gesinnungsvorbehalt zu stellen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen für ihre Forschung autonome Verantwortung. Um der einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung von militärisch nutzbaren Forschungsergebnissen entgegenzutreten, stehen mit dem Strafrecht, dem Kriegswaffenkontrollrecht und dem Außenwirtschaftsrecht wirkungsvolle Rechtsinstrumente bereit.

Auch wenn § 5 Abs. 3 ThürHG-E keine gesetzliche Untersagung von Forschungsgegenständen, die zu einer unmittelbaren oder mittelbaren militärischen Nutzung führen können, darstellt, so bestünde durch eine von den Hochschulen festgelegte Zivilklausel dennoch die Gefahr, dass es (zumindest zu indirekten) Unterbindungen von Forschungen in Bereichen kommen könnte, die trotz einer möglichen Verwendung in militärischen Situationen keiner das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdenden Verwendung dienen (z.B. Forschungen im Bereich von Ultrabreitband-Radaren, die u.a. auch sogenannter humanitären Minensuche oder dem Auffinden von verschütteten Menschen dienen).

VIII. Berufung von Professoren, § 85 ThürHG-E

a) „Hausberufungsverbot“ für Juniorprofessoren, § 85 Abs. 4 S. 3

ThürHG-E

Das Prinzip der Bestenauslese verbietet es, Hauskandidatinnen und Hauskandidaten unberücksichtigt zu lassen, wenn sie hinsichtlich einer fachwissenschaftlichen Qualifikation die am besten geeigneten Kandidaten sind. Ein generelles Hausberufungsverbot wäre somit rechtswidrig. Das „Hausberufungsverbot“ für Juniorprofessorinnen und -professoren mit der Anforderung einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit außerhalb der berufenden Hochschule oder eines Hochschulwechsels nach der Promotion ohne den Zusatz „in der Regel“ (vergleiche § 48 Abs. 2 S. 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg) wird dem Grundsatz der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG nur unzureichend gerecht. Wenn die befreienden Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt sind, ist eine Hausberufung nicht möglich. Nach dem Entwurf könnte eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor selbst dann nicht auf eine Professur an ihrer oder seiner

Heimathochschule berufen werden, wenn sie oder er mit Abstand die beste Bewerberin oder der beste Bewerber ist.

Richtigerweise muss dies aber aus Gründen der Förderung von Mobilität und der Sicherung von Qualität bei Tenure-Track-Professuren anders gesehen werden. Der DHV befürwortet insofern zumindest eine Einschränkung dahingehend, dass Tenure-Track-Nachwuchsprofessuren nur vergeben werden dürfen, wenn vor Antritt der Juniorprofessur die Stelle ins In- oder Ausland gewechselt wurde.

§ 89 Abs. 5 S. 2 ThürHG-E, nach dem bei der Berufung auf eine Juniorprofessur eigene Mitglieder der eigenen Hochschule neben den befreienden Tatbestandsmerkmalen auch in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden können, bedarf einer entsprechenden Anpassung bzw. Angleichung hinsichtlich Tenure-Track-Professuren. Die Regelung im Entwurf lässt eine solche ausdrückliche spezielle Einschränkung auf Tenure-Track-Juniorprofessuren vermissen.

b) Rückzahlungsverpflichtung von Ausstattungsmitteln bei „vorzeitigem“ Wechsel

Der Referentenentwurf sah die Möglichkeit vor, Berufungszusagen mit der Verpflichtung zu verbinden, dass Hochschullehrerinnen und -lehrer eine bestimmte Zeit an der Hochschule bleiben und dass diese bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Hochschule die Ausstattungsmittel zurückzahlen müssen (§ 78 Abs. 5 S. 2). Der DHV begrüßt es, dass der neue Regierungsentwurf davon Abstand genommen hat und nur noch den rechtmäßigen Haushaltsvorbehalt bei Ausstattungszusagen enthält (§ 85 Abs. 5 ThürHG-E). Eine Rückzahlungsverpflichtung wäre ein unangemessener Eingriff in die verfassungsrechtliche Freiheit der Berufswahl.

c) Quotenregelung bei der Besetzung der Berufungskommission, § 85 Abs. 9 S. 1 ThürHG-E

Das Erfordernis, dass einer Berufungskommission mindestens eine externe Hochschullehrerin oder -lehrer angehören soll, erachtet der DHV als sinnvoll zur Wahrung einer der Bestenauslese entsprechenden Auswahl. Die vorgesehene Quoten-

regelung zur Besetzung von Berufungskommissionen, wonach mindestens 40 Prozent Frauen sein sollen, bleibt aus Sicht des DHV problematisch. In vielen Fächern ist eine solche Quote bisher nicht umsetzbar. Es droht eine weitere Überlastung von Wissenschaftlerinnen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung, wonach die Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden kann, ist daher zwingend erforderlich. In der Regel sollte diese Ausnahme dann nutzbar sein, wenn die im Fach bereits vorhandene Quote erfüllt ist.

d) Recht der Gleichstellungsbeauftragten zur Einbeziehung von Bewerberinnen/Bewerbern in die Vorstellung und Begutachtung, § 85 Abs. 9 S. 2 ThürHG-E

Auch diesbezüglich hält der DHV an seiner bereits zum Referentenentwurf abgegebenen Stellungnahme fest. Die Befugnis einer Gleichstellungsbeauftragten, eine von ihr benannte Frau oder einen von ihr benannten Mann aus dem Kreis der Bewerber in die Vorstellung und Begutachtung einzubeziehen, ist aus Sicht des DHV verfassungswidrig. Die Entscheidung über die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber auf eine Professur kann nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nur durch Personen erfolgen, die selbst eine entsprechende Qualifikation vorweisen und die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber daher wissenschaftsadäquat vornehmen können.

IX. Dienstrechtliche Stellung der Professoren, § 86 ThürHG-E

Der DHV begrüßt, dass der Entwurf grundsätzlich das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als den Regelfall der Berufung auf eine Professur etabliert. Allerdings wird dies dahingehend eingeschränkt, dass Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit ist, dass aufgrund einer mindestens einjährigen vorherigen Tätigkeit in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre eine Bewährung festgestellt wird; das Ministerium kann von dieser Voraussetzung Ausnahmen schaffen. Bewerberinnen und Bewerbern, die sich im durch eine Tätigkeit im Hochschulbereich oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen wissenschaftlich oder künstlerisch qualifiziert haben, dürfte damit im Regelfall der Weg auf die Lebenszeitprofessur offenstehen.

Allerdings muss der DHV mit Bedauern feststellen, dass auch der neue Entwurf daneben weiterhin die Möglichkeit eines Beamtenverhältnisses auf Zeit im Falle eines Erstrufes und bei einer zeitlich befristeten Förderung der Professur vorsieht. Während die Professur auf Zeit bei zeitlich befristeter Förderung, z.B. im Falle der Begründung einer Stiftungsprofessur, regelmäßig sachgerecht ist, ist dies aus Sicht des DHV bei einem Erstruf nicht der Fall. Das grundsätzliche Bekenntnis zum Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wird hierdurch für den Fall des Erstrufes vollständig ausgehebelt. Einen Vorrang der Lebenszeitverbeamtung im Falle der Bewährung in Wissenschaft, Kunst, Forschung und Lehre legt der Entwurf gerade nicht fest. Der DHV fordert daher die Abschaffung der pauschalen Möglichkeit der Verbeamtung auf Zeit im Falle eines Erstrufes. Diese Möglichkeit sollte vielmehr allein auf Fälle beschränkt werden, in denen eine Bewährung in Wissenschaft, Kunst, Forschung oder Lehre wegen fehlender entsprechender Vorerfahrung nicht festgestellt werden kann und auch keine Ausnahme durch das Ministerium in Betracht kommt.

X. Forschungs- und Praxissemester, § 87 ThürHG-E

Der DHV hat bezüglich des Referentenentwurfs die geplante Konkretisierung der Regelung in der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung kritisiert. Dies hätte dem verfassungsrechtlichen Wesentlichkeitsgrundsatz widersprochen. Aus diesem Grund ist es als eine positive Entwicklung anzusehen, dass der neue Entwurf eine solche Konkretisierung durch Rechtsverordnung nicht mehr vorsieht.

Es ist zu begrüßen, dass die Neufassung nunmehr ermöglicht, künftig beispielsweise für besonders forschungsstarke Professorinnen und Professoren auch schon früher als nach neun Semestern eine vorübergehende Befreiung von oder Reduzierung der Lehrverpflichtung festzulegen. Andererseits muss aber berücksichtigt werden, dass ebenso eine Ermessensentscheidung des Präsidenten dahingehend erleichtert wird, nach neun Semestern eine Befreiung abzulehnen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die bisherige mit § 80 Abs. 2 ThürHG übereinstimmende Verwaltungspraxis eine Selbstbindung der entscheidenden Stellen über den

Gleichheitssatz bewirkt und so auch weiterhin einen Anspruch auf Freistellung nach jeweils neun Semestern vermittelt.

XI. Juniorprofessorinnen und -professoren, § 89 ThürHG-E

§ 89 Abs. 6 S. 5 ThürHG-E sieht weiterhin eine ausnahmslose Unzulässigkeit einer erneuten Einstellung als Juniorprofessorin oder -professor vor. Der DHV würde es begrüßen, wenn eine Ausnahme für den Fall einer erstmaligen Berufung auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track (wie in § 124 Abs. 1 LBG NRW) Eingang finden würde. Wie die Gesetzesbegründung selbst betont, wird die Juniorprofessur mit „Tenure-Track-Zusage“ auch in Thüringen inzwischen verstärkt angewandt. Die Universität Jena hat im Rahmen des Wanka-Programmes zwölf geförderte Tenure-Track-Professuren aufzuweisen. Juniorprofessorinnen und -professoren, die bisher nicht in den Genuss einer Tenure-Track-Zusage kommen konnten, sollten aus Gründen der Chancengleichheit und des Wettbewerbs keine Nachteile entstehen.

XII. Drittmittelfinanzierung, § 14 ThürHG-E und § 66 ThürHG-E

Der Gesetzentwurf sieht zur Ergänzung der Landeshaushaltsmittel vor, dass die Hochschulen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter beitragen sollen. Laut Gesetzesbegründung wird dadurch die Bedeutung der Einwerbung von Drittmitteln betont. Die Hochschulen haben danach grundsätzlich zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter beizutragen.

Die Einführung dieses gesetzlichen Auftrags an die Hochschulen suggeriert, dass eine Funktionsfähigkeit der Hochschulen durch das Land nicht gesichert werden kann. Die Drittmiteleinwerbung wird so zu einem Gegenstand der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§ 13 ThürHG-E) zwischen dem Ministerium und den Hochschulen und dies wiederum führt zu Kürzungen als Reaktion bei einer Nichteinhaltung. § 14 Abs. 1 ThürHG-E ist zudem im Zusammenhang mit § 66 ThürHG-E zu sehen. Danach sind die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder nicht mehr nur berechtigt, sondern sogar *aufgefordert*, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufga-

ben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Dadurch soll die Erwartung des Landes an die betreffenden Hochschulmitglieder normiert werden, drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben einzuwerben und im Rahmen ihres Hauptamtes in der Hochschule durchzuführen.

Der DHV betrachtet den zunehmenden Druck auf die Hochschulen und Hochschullehrerinnen und -lehrer hinsichtlich der Finanzierung durch Drittmittel als kritisch. Die Hochschulen werden somit immer mehr angehalten sein, die Gewährung von Leistungsbezügen oder von Ausstattungsmitteln von der Einwerbung erheblicher Drittmittelsummen abhängig zu machen. Die einzelnen Hochschullehrerinnen und -lehrer werden dadurch in ihrer Freiheit der Forschung und Lehre und in der Erfüllung ihrer sonstigen hochschulrechtlichen Pflichten beeinträchtigt. Insbesondere ist zu befürchten, dass die Lehre die Leittragende sein wird. Hochschullehrerinnen und -lehrer werden dadurch mittelbar gezwungen, sich in großem Umfang mit der Stellung von Drittmittelanträgen zu beschäftigen und dadurch vor allem auch in der Themenauswahl ihrer Forschung eingeschränkt. Das BVerfG hat bereits 2004 beschlossen, dass die Einwerbung von Drittmitteln als Bewertungskriterium nur dienen darf, wenn es sich nicht um Drittmittel handelt, deren Entgegennahme Anreize für eine auftrags- und ergebnisorientierte Forschung setzt (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 , BVerfGE 111, 333-365, Rn. 152). Die Grundausstattung von Professuren sollte nicht noch mehr von Drittmitteln abhängig sein. Professorinnen und Professoren müssen auch ohne die Einwerbung von Drittmitteln arbeitsfähig sein.

Ursprünglich sollten Drittmittel in Deutschland nicht „Notbehelf für unzureichende Hochschuletats“ sein. Vielmehr waren sie gedacht als „Instrument der elastischen Spitzenfinanzierung, der Prioritätensetzung und der Schwerpunktbildung unter besonderer Qualitätsprüfung“ (RegE BT-Drs. 7/1328, 52 zum HRG). Die geplante Änderung im ThürHG hat diese Zielsetzung völlig aus den Augen verloren.

XIII. Hochschulmedizin

Die bereits oben unter I. dargestellten, durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2014 (1 BvR 3217/07) festgelegten Grundsätze gelten unmittelbar auch für die Organisation der Hochschulmedizin. Dies gilt insbesondere, da sich das verfassungsgerichtliche Urteil originär auf die hochschulmedizinischen Strukturen der Hochschulmedizin, konkret die Hochschulorganisation an der Medizinischen Hochschule Hannover, bezieht.

a) Einführung der Viertelparität, § 103 Abs. 2 ThürHG-E

Auch für den Bereich der Hochschulmedizin ist die geplante Einführung der Viertelparität in den Hochschulgremien stark zu kritisieren. Für die Zusammensetzung und Stimmenverteilung im Fakultätsrat verweist § 103 Abs. 2 ThürHG-E auf die für die Besetzung des Senats geltenden Regelungen in § 35 Abs. 3 und 4 ThürHG-E. Während in § 35 Abs. 3 ThürHG-E die Viertelparität geregelt ist, regelt § 35 Abs. 4 ThürHG-E, dass in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern unmittelbar betreffen, dem Senat zusätzlich sieben Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören.

Gerade im Bereich der Hochschulmedizin ist jedoch eine klare Grenzziehung, welche Angelegenheiten wissenschaftsrelevant ist, im Regelfall nicht möglich. Auch bei Entscheidungen, die den technischen Betrieb der Universitäten betreffen, dürfte es sich um wissenschaftsrelevante Entscheidungen handeln. Die Hochschulmedizin ist auch für Forschung und Lehre in starkem Maße von den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und deren medizinisch-technischer Ausstattung abhängig. Streitigkeiten über die Wissenschaftsrelevanz von Entscheidungen dürften daher auch im Bereich der Hochschulmedizin eher die Regel als die Ausnahme sein.

b) Keine ausreichende Stärkung der Stellung des Fakultätsrats, § 103 Abs. 1 ThürHG-E

Das durch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung (BVerfG vom 24.06.2014, BVerfGE 136, 338 ff., VGH Baden-Württemberg vom 14.11.2016, 1 VB 16/15) geforderte System von „checks and balances“ zwischen den Entscheidungskompetenzen des Klinikumsvorstands einerseits und der Wahrung der Wissenschaftsfreiheit andererseits durch Einrichtung eines entsprechenden organisatorischen Gesamtgefüges wird durch den Gesetzentwurf nicht erreicht.

Durch den Gesetzentwurf werden die Rechte des Fakultätsrats ein wenig, aber nicht entscheidend gestärkt. Der Ansatz des Gesetzgebers reicht nicht aus, um ein Gesamtgefüge zu schaffen, welches den verfassungsrechtlich geforderten Ausgleich zwischen einer starken, autokratisch geprägten Klinikumsleitung und der Wissenschaftsfreiheit in Gestalt der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Fakultätsrat zu schaffen vermag.

So hat der Fakultätsrat bei wesentlichen Entscheidungen, die haushalterische Entscheidungen betreffen, kein ausreichendes Mitwirkungsrecht. Er kann lediglich eine Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans für Forschung und Lehre, zum Jahres- und Konzernabschluss, der die Trennungsrechnung enthalten muss und zum Lagebericht des Klinikums abgeben. Diese Mitwirkungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend, da sie wesentliche, Forschung und Lehre unmittelbar beeinflussende Aspekte betreffen. Auch muss der Fakultätsrat die erforderlichen Ressourcen erhalten, um den komplexen Jahresabschluss des Universitätsklinikums Jena sachgemäß beurteilen zu können.

Auch an der konkreten Aufteilung der Sach-, Investitions- und Personalbudgets auf die Organisationseinheiten des Universitätsklinikums wird der Fakultätsrat nicht beteiligt. Er stellt nur die Grundsätze für die Verteilung und den Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre auf, ohne aber die darauf folgenden weiteren Details beeinflussen zu können.

Positiv zu erwähnen ist, dass bereits jetzt das Einvernehmen des Fakultätsrats zur Struktur- und Entwicklungsplanung erforderlich ist, soweit Angelegenheiten von Forschung und Lehre betroffen sind. Bei wesentlichen weiteren Entscheidungen ist jedoch im Rahmen der Novelle nur ein sehr schwaches Mitwirkungsrecht des Fakultätsrats vorgesehen. Bei Einrichtung, Änderung und Aufhebung von klinischen und wissenschaftlichen Einrichtungen ist das Benehmen des Fakultätsrats herbeizuführen. Bei Entscheidungen über die Verwendung und Ausschreibung freier Hochschullehrerstellen ist er nicht beteiligt und auch zu Berufungsvorschlägen hat er nur ein Recht zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf sieht zwar vor, dass der Fakultätsrat zukünftig sein Einvernehmen erklären muss, wenn es um Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Ministerium geht. Eine Mitwirkung an der eigentlichen Struktur- und Entwicklungsplanung, die am Universitätsklinikum selbst festgelegt wird, und die eine wesentliche Weichenstellung für die Bereiche Forschung, Lehre und Krankenversorgung darstellt, hat der Fakultätsrat jedoch nicht.

Auch im Bereich der Hochschulmedizin reicht der Gesetzentwurf daher aus Sicht des DHV nicht aus, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben im erforderlichen Maße umzusetzen.

Zudem ist es aus Sicht des DHV falsch, dass die Funktion der Hochschullehrerinnen und -lehrer im Bereich der Hochschulmedizin nicht – wie bereits in der Stellungnahme des DHV zum Referentenentwurf dargelegt – dadurch gestärkt wird, dass diese, wie andere Hochschullehrerinnen und -lehrer auch, im Regelfall verbeamtet werden und die bisher im ThürHG enthaltene, grundsätzliche gesetzliche Vorgabe der Begründung eines Angestelltenverhältnisses abgeschafft wird.

c) Keine selbstbestimmte Wahl und Abwahl des Klinikumsvorstands, §§ 105, 106 ThürHG-E

Auch das von der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung vorgegebene Korrektiv einer selbstbestimmten Wahl- und Abwahl des Klinikumsvorstandes durch den Fakultätsrat ist nicht hinreichend umgesetzt.

Der Wissenschaftliche Vorstand wird gemäß den Vorgaben des Entwurfs durch die Wahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewählt, § 105 Abs. 1 ThürHG-E. Die Wahl beruht auf einem Vorschlag einer Findungskommission, die zu gleichen Teilen aus den Mitgliedern des Fakultätsrats und des Verwaltungsrats besteht. Weder in der Findungskommission noch in der Wahlversammlung hat die Hochschullehrergruppe einen ausschlaggebenden Einfluss. Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts begegnet jedoch durchgreifenden Bedenken, wenn der Bestellung der Vorstandsmitglieder ein Findungsverfahren ohne hinreichende Mitwirkung der Wissenschaftler vorgeschaltet ist.

Auch bei der Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands gehen die Rechte der Hochschullehrergruppe nicht weitgehend genug. Der Wissenschaftliche Vorstand kann auf Antrag des Fakultätsrats oder des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlversammlung und zusätzlich zwei Dritteln der der Wahlversammlung angehörigen Hochschullehrerinnen und -lehrer abgewählt werden. Die Wahlversammlung setzt sich aus den Fakultätsrats- und den Verwaltungsratsmitgliedern zusammen (§ 107 Abs. 2 ThürHG-E). Auch im Bereich der Hochschulmedizin kann die Hochschullehrergruppe daher die Wahl und Abwahl der Klinikumsleitung zwar verhindern. Eine selbstbestimmte Trennung vom Wissenschaftlichen Vorstand ist jedoch der Hochschullehrergruppe nicht möglich.

Noch deutlich geringer sind die Einflussnahmemöglichkeiten der Hochschullehrergruppe auf die Wahl und Abwahl des Medizinischen und Kaufmännischen Vorstands. Diese werden jeweils mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrats und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder gewählt; das Einvernehmen des Fakultätsrats ist erforderlich (§ 105 Abs. 2 ThürHG-E). Hinzuweisen ist insoweit darauf, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.06.2015 (1 BvR 3217/07) fordert, dass auch bei der Bestellung des kaufmännischen Vorstands die Belange der Wissenschaft hinreichend gewichtig zum Tragen kommen müssen. Dies ist vorliegend aus Sicht des DHV nicht ausreichend gewährt.

Die Abwahl des Medizinischen und Kaufmännischen Vorstands ist durch den Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und zusätzlich der Stimmen der Verwaltungsratsmitglieder aus dem Wissenschafts- und Finanzministerium möglich; auch hierzu ist das Einvernehmen des Fakultätsrats erforderlich; ein Abwahlverfahren kann auch vom Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit beantragt werden (§ 106 Abs. 2 S. 1 ThürHG-E). Da der Verwaltungsrat nur ein Mitglied hat, welches aus dem Kreis der am Universitätsklinikum Jena tätigen Beamten und Arbeitnehmer gewählt wird, hat die Hochschullehrergruppe auch keine Möglichkeit, als „letztes Mittel“ eine Trennung vom Medizinischen und Kaufmännischen Vorstand selbstbestimmt durchzusetzen.

d) Plädoyer für ein Verbot fallzahlorientierter Bonuszahlungen

Der DHV fordert den Gesetzgeber auf, eine wesentliche Forderung der Arbeitsgemeinschaft Hochschulmedizin, der u. a. die Bundesärztekammer angehört, in den Gesetzentwurf aufzunehmen, nämlich ein ausdrückliches Verbot von fallzahlorientierten Bonuszahlungen. Eine Honorierung von Chefärzten und Chefärztinnen für das Erreichen bestimmter Mindestfallzahlen oder Operationszahlen ist nicht nur ethisch bedenklich, sondern führt auch zu Fehlsteuerungen und damit zu einem Vertrauensverlust im Verhältnis Arzt-Patient.

Professor Dr. Klaus Gürlebeck

- Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen im Deutschen Hochschulverband -

Dezember 2017